

19./I. 1917

Frauen in der städtischen Verwaltung.

Berliner Stadtverordneten-Versammlung.

Die Frage der Zuwahl von Frauen in die bleibenden Verwaltungsdeputationen beschäftigte unsere Stadtväter seit dem Jahre 1914. Magistrat und Stadtverordnete sind grundsätzlich mit der Mitarbeit der Frauen einverstanden, deren Tätigkeit im Dienste der Gemeinde sie anerkennen. Aber man hat verschiedene juristische Bedenken, die Frauen ohne weiteres als vollberechtigte Mitglieder aufzunehmen, da der § 5 der Städteordnung ihnen nicht das Bürgerrecht gibt.

Ueber all die juristischen Bedenken, die bereits im Ausschuss ausführlich behandelt wurden, berichtete gestern in der Stadtverordnetenversammlung Stadtv. Ladning (Fr. Fr.). Im Ausschuss haben — so führte er aus — die Magistratsvertreter erklärt, daß nach § 59 der Städteordnung Frauen nicht stimmberechtigte Mitglieder von Verwaltungsdeputationen sein können, weil sie nach § 5 der St.-O. nicht das Bürgerrecht hätten. Ausnahmen seien nur gegeben bei der Armendeputation und der Schuldeputation, weil diese beiden Organe auf besonderen Rechtsgrundlagen beruhen. Es seien aber keine Bedenken vorhanden, Frauen ohne Stimmrecht mit beratender Stimme auf Grund ortstatutarischer Regelung nach § 59 Abs. 3 St.-O. oder durch freie Zuwahl in solche Deputationen zu wählen, in denen die Mitwirkung der Frauen sachdienlich erscheine. Im Ausschuss war ein Antrag gestellt worden, wonach mit Rücksicht auf die derzeitige Rechtslage Frauen als Mitglieder mit beratender Stimme in Deputationen gewählt werden können. Dieser Antrag hat nicht die Zustimmung des Ausschusses gefunden, vielmehr wird der folgende, weiter gehende Antrag zur Annahme empfohlen:

Die Versammlung ersucht den Magistrat, ihr baldigst eine Vorlage zu machen, durch welche die Zuwahl von Frauen in alle auf Grund des § 59 der Städteordnung eingefetzte Deputationen durch statutarische Anordnung bestimmt werden kann.

Ein Antrag Galland (L.) nimmt den im Ausschuss abgelehnten Antrag wieder auf, wonach Frauen als Mitglieder mit beratender Stimme in Deputationen gewählt werden können und ersucht den Magistrat um eine entsprechende Vorlage.

Ein Ergänzungsantrag Rosenow (Fr. Fr.) dazu lautet: Gleichzeitig ersucht die Versammlung den Magistrat, bei der kgl. Preussischen Regierung auf eine Aenderung der Städteordnung vorstellig zu werden, dahin, daß Frauen als Mitglieder städtischer Verwaltungsdeputationen und Stiftungsvorständen mit beschließender Stimme bestellt werden können.

Stadtsyndikus Dr. Hirsfeldorn: Die Mitwirkung von Frauen an Deputationen wird auch vom Magistrat für durchaus wünschenswert erachtet. Angesichts der Rechtslage aber muß der Magistrat nach wie vor bei der Ansicht bleiben, daß die Zuwahl von Frauen in die Deputationen mit Stimmrecht nach der Städteordnung unzulässig ist und auch nicht durch Ortsstatut beschloffen werden kann. Dem Antrag des Ausschusses würde der Magistrat daher nicht Folge geben können. Gegen den anderen Antrag aber würde er nichts zu erinnern haben.

Stadtv. Dove (L.) spricht für den Antrag Galland. Auch in der gewiß nicht sozial rückständigen Stadt Frankfurt a. M. ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Rechtslage ein Stimmrecht der Frauen in den Deputationen ausschließt. Im Ziele sind wir ja alle einig, daß eine möglichst weitgehende und erfolgreiche Mitwirkung der Frauen in der städtischen Verwaltung wünschenswert ist. Aber wir haben ja gehört, der Magistrat stimmt dem Antrag des Ausschusses nicht zu, das gewünschte Ortsstatut würde also nicht zustande kommen. Daher ist der einzig praktische Weg der, den unser Antrag weist, zumal Mehrheitsbeschlüsse in solchen Deputationen höchst selten gefaßt werden dürften.

Stadtv. Dr. Weyl (Soz.) betont, daß die Städteordnung ein unmittelbares Verbot des Stimmrechts der Frauen in Deputationen nicht enthalte. Er gebe zu, daß die Auslegung strittig sein

doppelter Handbreite voneinander am Fußboden aufge-